

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 53 (1926)

Artikel: Die appenzellischen Staatsarchive
Autor: Eugster, Arnold
Kapitel: Dritter Abschnitt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-283979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bis 1597; Mandatenbücher 1547—1597; Kund-
schaftsprotokolle 1546—1565; Landbuch 1409;
Jahrzeitenbuch von 1566 (sehr schönes, für ge-
nealogische Forschungen wichtiges Exemplar) etc.

Das Landbuch von 1585, nach seinem zierlichen Ein-
band mit silbernen Ecken, das „silberne Buch“ genannt,
befindet sich nicht im Archiv, weil daraus jeweilen an
der Landsgemeinde in Appenzell vom Landschreiber der
Eid vorgelesen wird.

Dritter Abschnitt.

Das Landesarchiv in Trogen.

Durch die Teilung des Landes Appenzell wurde auch Ausserrhoden genötigt, ein eigenes Landesarchiv anzulegen; dass daselbe nach Trogen kam, war bei den damaligen Verhältnissen gegeben. In den Pflichtenkreis des jeweiligen Landschreibers fiel auch die Äufnung und Verwaltung dieser Sammlung.¹⁾ Vielen Inhabern der Stelle ging der nötige Sinn für diese Arbeit ab, und sie sammelten nur ungenau und nach Willkür, und die Landesobrigkeit brachte hiefür wohl auch nicht immer das wünschenswerte Verständnis auf und liess es an der richtigen Aufsicht fehlen. Verhängnisvoll für die Archivalien waren die Unruhen in den Jahren 1732—34, die man in der Geschichte unter dem Namen Landhandel kennt²⁾), in welchem der Eifer der einen Partei soweit ging, die wichtigsten Schriftstücke aus dem Archiv wegzunehmen, so dass sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts trotz aller Mühe einfach nicht aufgefunden werden konnten.

Die Wahl von *J. H. Tobler*³⁾), dem Autor unseres Landsgemeindeliedes, zum Landschreiber beim Wiedereintritt der alten demokratischen Verfassung im Jahre

¹⁾ Dr. Otto Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh., Appenz. Jahrbücher 1906. ²⁾ Dr. A. Marti, Geschichte des grossen Landhandels im Kanton Appenzell A. Rh. in den Jahren 1732—34, Jahrbücher 1917. ³⁾ Appenz. Jahrbuch 1923, S. 4 ff.

1803 erwies sich auch für das Landesarchiv in Trogen als segensreich. Dieser umsichtige und arbeitsfreudige Beamte, welcher der Regierung auch den Plan zu einer neuen Kanzleiordnung vorlegte, nahm sich der Sache aufs wärmste an. Seinem ausgesprochenen Ordnungssinne war es ein Greuel, im Kellergewölbe der Landeskanzlei die noch vorhandenen alten Schriften in einem höchst vernachlässigten, so zu sagen ganz vergessenen Zustande aufzufinden und beim Durchsuchen von zwei gegen einander gekehrten „Körpern“ konstatieren zu müssen, „dass 28 Schubladen fehlten, diejenigen, welche die interessantesten Aufschriften trugen, leer waren und das Übrige so in Unordnung, Staub und Moder lag, dass man kaum mehr die Schrift erkannte.“ Der bezügliche Rapport Toblers lenkte die vermehrte Aufmerksamkeit der Landesregierung auch auf diesen Verwaltungszweig, und er erhielt den Auftrag, das Vorhandene durch Säubern und Ordnen der Zerstörung zu entreissen. Durch Renovation wurde das Gewölbe zu einem zweckdienlichen Archivlokale umgewandelt und die alten Folianten und Aktenstücke aller Art, wie auch die neueren Kanzleischriften so eingeordnet, dass es für einen Amtsnachfolger ein Leichtes gewesen wäre, diesen Zustand fernerhin aufrecht zu erhalten.

Das erspriessliche Wirken von J. H. Tobler für des Landes Wohl erhielt 1816 die verdiente Belohnung durch die Wahl in die Regierung, aus der er jedoch schon nach Jahresfrist wieder seinen Rücktritt nahm, um sich ins Privatleben zu begeben und sich wieder seinem erlernten Berufe als Modelstecher in Speicher zu widmen.

Leider wurde das von Tobler im Jahre 1815 angelegte Register, das, verglichen mit dem heutigen Umfang des Archivs, nur einen sehr bescheidenen Bestand an Archivalien aufweist, nicht nachgeführt, trotzdem darin genügend freier Raum für exakte Nachtragungen vorhanden gewesen wäre.

Einen zweiten getreuen Hüter erhielt das Landesarchiv in Trogen in den siebziger Jahren des letzten

Jahrhunderts in der Person von Landschreiber *Fässler*, der aus den auf der Landeskanzlei liegenden Akten neues Material zuführte, alles gründlich ordnete und ein neues 74 Seiten umfassendes Register nach klugen Grundsätzen anfertigte. Die vorhandenen Urkunden wurden dabei besonders sorgfältig behandelt und im Register durch Regesten ihrem Inhalte nach kurz charakterisiert. Jedes Dokument kam in ein besonderes Couvert mit Aufschrift und Nummer, wozu der sparsame Sinn des Ordners keine neuen, sondern bereits gebrauchte und gekehrte Briefumschläge verwendete, in denen sich die Urkunden heute noch befinden, wiewohl es angezeigt und an der Zeit wäre, dieselben nach dem Muster der Urkundensammlung in Appenzell in neue, grosse und starke Umschläge zu stecken; denn viele sind ganz zerrissen oder bieten für die Siegel keinen hinlänglichen Raum. Die Unterbringung der Urkunden in drei Blechschachteln und deren Verwahrung in einem feuersicheren Kassaschranke im Zimmer Nr. 11 des Rathauses verdienen Anerkennung.

Nach Fässlers verdienstlicher Tätigkeit wurde die Fürsorge für das Landesarchiv wieder bedeutend lahmer, bis um die Wende des Jahrhunderts abermals ein wesentlicher Ruck nach vorwärts erfolgte. Nachdem Sekundarlehramtskandidat *August Bösch* von Ebnat das Kantonsarchiv in Herisau neu geordnet hatte (siehe unten Abschnitt IV), erhielt er von der Regierung auch den Auftrag, dasjenige in Trogen einer genauen Prüfung zu unterziehen und ein Verzeichnis desjenigen Materials anzufertigen, das, um Platz zu gewinnen, aus dem Archivraum weggenommen und in den Wandschränken auf der Galerie des Obergerichtssaales untergebracht werden sollte. Dieser Arbeit folgte im Oktober 1899 an Archivar *Arnold Tobler*, I. Sekretär in Herisau, das Mandat, das Archivregister in Trogen einer Prüfung durch Stichproben zu unterstellen und zu eruieren, ob dasselbe genau nachgetragen und ob auch die ausgeschiedenen und in den Gerichtssaal verbrachten Akten registriert seien.

Zum allgemeinen grossen Erstaunen der Aufsichtsbehörde lautete Toblers Bericht dahin, dass er das von Landschreiber Fässler gemachte Originalregister trotz aller Mühe einfach nicht gefunden habe (es kam erst am 23. Januar 1900, unter alter Makulatur verborgen, zum Vorschein). Archivar Tobler forderte bei dieser Gelegenheit eine anderweitige Aufstellung und gründliche Reinigung vor dem bevorstehenden Antritt des neugewählten Obergerichtsschreibers; er konstatierte, dass die Register bis 1898 und 1899 nachgetragen seien, dass aber Aktenaufschriften, Überschriften der Aktenschachteln und Register-eintragungen oft der Genauigkeit entbehren und das Einordnen der Akten nicht durchgehend in der geforderten arithmetischen Reihenfolge geschehen sei. Er postulierte ferner, dass aus den an die Obergerichtskanzlei anstossenden zwei Zimmern mit Verbindungstüren alles, was sich nicht auf das Gerichtswesen beziehe, weggenommen und in das Zimmer 11 mit Separateingang disloziert werden solle, sofern nicht die Frage geprüft werden wolle, ob nicht das gesamte in diesem Zimmer aufgestapelte Aktenmaterial, dasjenige im Obergerichtssaale inbegriffen, dem Kantons- und dem Druckschriftenarchiv in Herisau einzuhüllen sei. Die Postulate Toblers fanden im Regierungsrate nur teilweise Verwirklichung: Wegschaffung aller Verwaltungsakten aus dem eigentlichen Gerichtsarchiv. Eine ansehnliche Sammlung von Hohl- und Gewichtsmassen wurde nach Herisau spiediert. Hinsichtlich der zuletzt genannten Anregung Toblers kam eine Spezialkommission, bestehend aus den Regierungsräten Tobler und Kellenberger, noch im Jahre 1910 zum Antrag, auch die in Trogen befindlichen Akten administrativer Natur dort zu belassen, weil das dortige Archiv in Bezug auf Feuersicherheit mehr Gewähr biete als dasjenige in Herisau, und weil sich die bestehende Ordnung auch historisch rechtfertige durch die frühere Einteilung des Landes in die zwei Bezirke vor und hinter der Sitter. Angesichts der heutigen Verwahrung der Archivalien

im geräumigen Erdgeschosse des Kantonalbankgebäudes in Herisau hält der Verfasser der vorliegenden Arbeit die Frage erneuter Prüfung wert, ob nicht im Sinne der Einheitlichkeit der Archive zahlreiche Akten administrativen Charakters, bei denen es sich nur noch um die Erhaltung eines bis in die Mitte der 1870er Jahre gebildeten Bestandes handelt, von Trogen nach Herisau disloziert werden sollten; ganz besonders empfehlenswert erscheint uns dabei eine Verbringung des Landteilungsbrief-Originals in den Tresor im kantonalen Verwaltungsgebäude. Der Umstand, dass erst die Landsgemeinde von 1858 dem Appenzellervolke die Trennung der Gewalten brachte, rechtfertigt aber ein Verbleiben der Protokolle des Kleinen und Grossen Rates im Gerichtsarchive zu Trogen, ebenso dürfte ein Belassen des Kantons-schularchivs am Sitze der Lehranstalt aus praktischen Gründen zu empfehlen sein.

Um in dem verhältnismässig engen Archivraum Platz zu gewinnen, wurde im Jahre 1910 auch beschlossen, eine Anzahl von Materialien, deren Aufbewahrung keinen grossen Zweck hatte, auszuscheiden und einige historische Druckschriften (Zellwegers Geschichte und Urkundensammlung, Appenzellische Monatsblätter, mehrere Jahrgänge der Appenzellerzeitung, diverse Blätter der Siegfried- und Dufourkarte, sowie 21 Bände eidgenössischer Abschiede, von denen sich im Archiv in Herisau eine vollständige Sammlung befindet,) der Kantonsbibliothek zu überweisen.

Zur Erfüllung eines von Archivar Arnold Tobler in Herisau geäusserten Wunsches, „es möchte eine fach-kundige Person mit der endgültigen Durchführung der angefangenen Revision des Landesarchivs in Trogen betraut werden“, wurde im Jahre 1900 der neue Obergerichtsschreiber Dr. iur. V. Wellauer eingeladen, diese Arbeit zu übernehmen, wenn nötig mit Zuzug von Hilfskräften; um eine rasche Förderung derselben zu ermöglichen, wurde die in Aussicht genommene Zuweisung des Aktuariats

des Kriminalgerichtes an den Obergerichtsschreiber auf anfangs Mai 1901 hinausgeschoben.

Schon nach einer Frist von vier Monaten war die mühevolle Aufgabe, die zunächst in der Leerung und Reinigung der Gestelle und Schränke, der Anbringung neuer Regale, soweit der Raum hiefür vorhanden war, und sodann in der Wiedereinreihung aller Bände und Schachteln je nach ihrer Zusammengehörigkeit auf den verschiedenen Gestellen bestand, durchgeführt und ein neues Archivregister erstellt, nachdem nach Antrag Wellauer vom Regierungsrate die Entscheidung darüber, was aus dem Archiv auszuscheiden sei, der Kantonsbibliothekskommission übertragen worden war. Diesem Beschluss folgte am 21. Mai 1901 ein provisorisches „Reglement über das Landes- und Gerichtsarchiv in Trogen“, das schon am 11. November 1902 durch ein definitives ersetzt wurde, welches die Verwaltung der Sammlung dem Obergerichtsschreiber überbindet, den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde bezeichnet, die Aufbewahrung der Gerichtsmanuale für die Dauer von wenigstens zehn Jahren verlangt, die Benützung des Archivs durch Privatpersonen regelt und periodische Archivvisitationen durch die Aufsichtsbehörde vorschreibt.

Vom Inhalt des Landes- und Gerichtsarchivs.

Neben dem vorwiegend ins Gerichtswesen einschlagenden Teil ist die hier zu behandelnde Sammlung auch wichtig durch einen, wenn auch nicht grossen Bestand an Urkunden; es sind deren 81, teils auf Pergament, teils auf Papier, bei denen wir leider wie im Archiv zu Appenzell das häufige Fehlen oder die Beschädigung der Siegel konstatieren mussten. Da die Zellwegersche Urkundensammlung nur bis 1597 reicht, diejenige des appenzillischen Urkundenbuches nur bis 1513, dürfte es wohl angezeigt sein, einzelne Dokumente etwas eingehender darzustellen und dabei gelegentliche kleine Unrichtigkeiten des Registers zu korrigieren.

Blechschachtel I im Kassaschrank, Zimmer Nr. 11:

- No. 1: Bürgermeister und Rat der Stadt Ueberlingen in Sachen des Walther Koppenhain punkto Gerichtsstand, 1438 (U. B. S. 395; Z. U. CCCI).
- No. 2: Marchenbrief zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und Appenzell von Geiseregg an durch Steinegg und Füglisegg bis an die Goldach und in den Krummbach, 1460 (U. B. S. 460; Z. U. CCCLXXV).
- No. 3: Kopie eines Marchenbriefes zwischen Appenzell und Hundwil, 1479 (die Abschrift wurde erstellt von Landschreiber Grunholzer in Trogen am 27. Oktober 1827); der Titel des Briefes trägt die Bemerkung: „Das Original gehört in die Trestkammer der Gemeinde Hundtwyl“.
- No. 4: Richtung oder Thädigungsbrie¹⁾ zwischen den vier Schirmorten (Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus) und Appenzell wegen des dem Abte Ulrich und dem Gotteshause zugefügten Frevels, 1490 (U. B. S. 615 ff; Z. U. DLV).
- No. 5: Spruchbrief der vier Orte zwischen Appenzell und den drei oberen rheintalischen Höfen Altstätten, Marbach und Bernang (letzterer Ort fehlt im Archivregister) betr. Tratt und Holzhau, sowie punkto Reichssteuer, 1490 (U. B. S. 621 ff; Z. U. DLXIII).
- No. 6: Vertrag zwischen der Gemeinde Altstätten im Rheintal und den appenzellischen Anstössern wegen Holzhau und Hägen, 1492 (U. B. S. 635 f; Z. U. DLXXX).
- No. 7: Rechtsspruch von Ammann und Gericht zu Altstätten betr. Waldrechte des Ulrich Gschwend, Landmann zu Appenzell, 1492 (Jahresangabe fehlt im Archivregister) (U. B. S. 636 f; Z. U. DLXXIX).
- No. 8 a u. b.: Spruchbriefe zwischen Altstätten und dem Hof Rietle in Gais wegen eines Hages im Rietlinerwald, 1488 und 1495 (U. B. S. 591 f und 648 f; Z. U. DXVII).
- No. 9: Teilungsbrief der Hölzer, welche denen von Alt-

¹⁾ Daiding = Thädigung, gütlicher Vergleich; vide Landbuch von Ausserrhoden, Art. 23 und J. B. Rusch, Appenzellisches Landbuch von 1409, Anhang.

stätten und einigen von Trogen in gemein gehörten, 1530 (Z. U. DCCLX).

- No. 10: Teilung des Kotzerenwaldes (nicht Ketzerenwaldes, wie im Archivregister) zwischen Anstössern des Landes Appenzell und der Altstätter, 1561 (Z. U. DCCCLXXXIX).
- No. 11—35: Entlassungen aus der Leibeigenschaft durch Abt Othmar von St. Gallen und Abt Heinrich von Fischingen, 1566—69.
- No. 36: Vertrag zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und Appenzell betreffend Erbfälle, Weibergut, Friedbruch und Frevel, 1571 (Z. U. DCCCCXXIV).
- No. 37: Spruchbrief zwischen Michael Tobler und Jörg und Hansli Toblers Söhnen punkto Wasserrecht, im Archivregister 1572 datiert; der Schluss des Briefes lautet: „am sant Ulrichstag nach der gepurt Cristi funfzehenhundertsechzig und jm anderen jar“, also am 4. Juli 1561 (fehlt Z. U.)
- No. 38: Paulus Bauchle in Untereggen, Zusicherung von Hab und Gut zu Gunsten seiner Ehefrau, 1574 (fehlt Z. U.)
- No. 39: Gütlicher Vergleich wegen eines Todschlags, begangen von Hans Horber in Straubenzell an Uli Grunholzer von Trogen, 1579 (Z. U. DCCCCLII).
- No. 40: Übereinkommen zwischen Kaspar und Konrad Tobler „uf Wienacht“ punkto Wasserrecht, 1581. (Das Archivregister schreibt „auf Weihnacht“; das Original führt aber nach Wienacht in der Gemeinde Lutzenberg) (Abdruck fehlt Z. U.).
- No. 41: Uebereinkommen zwischen Lienhard Hug und Hans Töbeli punkto Hag und Lorchen¹⁾ im „Känneli“, 1580; das Archivregister schreibt fälschlicherweise im „Kännsl“. Das sehr abgegriffene, stellenweise gar nicht oder nur sehr schwer leserliche Pergament, dessen Siegel abgerissen ist, ist wohl erst später entdeckt worden, daher jedenfalls auch das Fehlen desselben bei Z. U. und ein Irrtum in der Numerierung der Aktencouverts, der von einer späteren Hand mit roter Tinte korrigiert wurde.
- No. 42: Verkommnis zwischen der Kilchöri zu Appenzell und den äusseren Rhoden betreffend Religionszwistig-

¹⁾ Waldbäume mit besonderen Zeichen zur Grenzangabe.

keiten, das vom Volke nicht angenommen wurde, 1. März 1588 (Z. U. DCCCCLXXVIII). Der in sieben gleichlautenden Exemplaren an die Kirchhörinnen abgegebene Brief schreibt vor, dass jeglicher Teil seinem Glauben nachleben und von den Andersdenkenden nicht gestört und geschmäht werden dürfe, dass auch die Geistlichen sich jeglicher Ausfälle gegen Andersgläubige enthalten, und dass im Sinne der brüderlichen Zusammengehörigkeit alle unliebsamen Vorfälle vergessen sein sollen. (Irrtümlich ist die Urkunde im Aktenregister mit dem Jahre 1580 datiert).

No. 43: Vertrag zwischen den innern und äussern Rhoden über Religionsangelegenheiten, Ämterbesetzung, Verlesen des Landbuches, errichtet von den zwölf Orten, 1588 (Z. U. DCCCCLXXXI). (Der Brief, dessen Inhalt sich in der Hauptsache mit dem oben skizzierten Verkommnis deckt, konnte von uns leider, trotzdem er im Register aufgeführt ist, im Landesarchiv nicht gefunden werden).

No. 44: Unterredung der äusseren Rhoden zu Hundwil wegen des Stabs und um anderer Sachen willen, 1588.

No. 45: Vergleich zwischen Hans Rechberger und seiner Gegenpartei betreffend die Mühle zu Tobel, 1590. (Text durch Begiessen mit einer Flüssigkeit so zu sagen unleserlich geworden.)

Blechschatz II:

No. 46: Landteilungsbefehl, 8. September 1597. (Z. U. MLII; Ritter, Die Teilung des Landes Appenzell, Anhang L—LIX).

Blechschatz III:

No. 47: Stabs- und Regimentsangelegenheit, 1597.

No. 48: Vermächtnis der Ehefrau des Joseph Andreas in St. Gallen zu Gunsten desselben, 1597.

No. 49: Ully Adher im biffang verkauft an das Armleutens- und Sondersiechenhaus in Trogen einen Brunnen, 1598. (2 Exemplare.)

No. 50: Auslösung des Simon Steinacher aus st. gallischer Leibeigenschaft, 1602.

No. 51: Übereinkommen zwischen Jag. Tobler, Enderlis Sohn

und Jag. Tobler, Michels Sohn, zu Tobel punkto Marchen und Hägen, 1604.

No. 52 und 53: Entlassung des Ulrich Weiss von Hollywyl und des Bartolome Bichwyler aus Straubenzell aus der Leibeigenschaft, 1605 und 1606.

No. 54: Hochaltstätten, Rechtsame zu dem Gemeinmark und dessen Ausmarkung, 1608.

No. 55: Vertrag zwischen Appenzell A. Rh. und St. Gallen punkto Erbfälle und Vermächtnisse, 1608.

No. 56: Urkundenbrief, wie in st. gallischen Landen Halbgeschwister einander erben, sofern keine rechten Geschwister vorhanden sind, ausgestellt von „Georg Jonass, beider Rechten Doctor, Fürstlicher sant Gallischer Rath und Obervogt zue Roschach“, 1612.

No. 57: Urkundenbrief betreffend Erbrecht im „Fürst-Gottshaus“ St. Gallen, 1612.

No. 58: Revers der „vier Herrschaften vorm Arlberg, dass man das Entfremdete ohne Entgeltnuss abfolgen lassen wolle“. (Ein Pferd war dem Jakob Bernhardt von „Luzenrüti“ in der Nacht gestohlen worden), 1612.

No. 59: Vertrag zwischen Abt Bernhard in St. Gallen und Appenzell A. Rh. betreffend Widerlegung des Weibergutes, Frevel, Einzug von Schulden, Abzug, 1616.

No. 60—62: Entlassungen aus der Leibeigenschaft (Konrad Früh, Anton Gämperly von Degersheim und Ulrich Zaner von Niederutzwyl), 1617, 1619, 1621. (Die Namen sind im Archivregister falsch geschrieben: Hämperly, Zähner, Niederwil).

No. 63: Schenkungsbrief betreffend Abtretung einer Hofstatt aus der Liegenschaft des Hans Gschwend in der Weid an Anton Wieser, 1622.

Das Dokument wird im Register „Kaufbrief oder Ueber-einkommnis“ betitelt, obgleich es deutlich heisst, dass Gschwend die Hofstatt „uss Erbärm'd ganz woll bedächtlich dem Ehrbaren Anthony wysser für Eigentümlich geben geschenkt und ver Ehret“ habe, „samt einem zimlichen Krutgarten.“ Der Brief trägt eine Bemerkung von zweiter Hand: „Dieser brieff ist weilen er kein Sigel mehr hat auf gutheiss von Landtaman und Rath abgeschrieben worden.“

No. 64: Vergleich zwischen Appenzell I. Rh. und A. Rh. betreffend Zuteilung und Unterhalt der vier Brücken in Gais, Haslertobel, Listmühle, Rotbach, 1630.

Die beiden Kontrahenten kommen überein, „dass vor gemelte vier Bruggen (die Jenige uf Gaiss, die in Rothen, die im Hasslower Tobel, gegen dem Closter Wunnenstain, die Jenige bei Lists Mühlin) getheilt und jedem Thail diese oder Jehne für sich selbsten und ohne Hilf des Anderen Thailes zu erhalten Übergeben wurden, dass Ihnen den bruggen mit um so grösserem fleis abgewarttet werden möchte.“ Die Innerrhoden versprechen, die beiden Brücken „zu Rothen und im Hasslowertobel gegen dem Closter Wunnenstain, beede zwischend unsseren und der gemelten usseren Rooden Landschafft gelegen“ zu bauen, zu verbessern und, so es in Zeit oder Zukunft nötig werde, „in allen Ehren zu erhalten,“ so dass sie mit Ross und Vieh begangen werden können, und daran von Ausserrhoden nie einen Beitrag zu verlangen. Dagegen wird „angedinget, dass das Jenige Stückh Wald by der Rothen Brugg, so in Hanns Bischoffbergers Waidt und allso uf deren von den usseren Rooden Grund und Boden ligt, Auch von Altem har zue mehrgemelter Rothen Brugg gehörig gewesen, anhero und fürohin auch widerumb zue solcher Brugg dienen und gehören solle.“

Die Ausserrhoder versprechen: „dass wir die beede Bruggen Namblichen die Jenige uf Gaiss, und die bey Lists Mühle, beede zwischend Unsseren und Unsseren lieben Mittlandtleuthen der Inneren Rooden Landtschafft gelegen, Wollendt Bawen und in Ehren erhalten. Und dieweil in angehörter Abtheylung der Bruggen sich etwa differenz und Unglichait befunden Also und dergestalt, das die beede Bruggen zu Rothen und Hasslower Tobel, Gegen dem Closter Wunnenstain, so wie die von Appenzell zuemachen und in Ehren zuerhalten versprochen, mit etwas grösserer beschwärde, und Unglegenheit müessen erhalten werden, Dessenwegen und damit disse Abtheylung glichlichest, so möglich beschehen, Und kein Parthey grösseren Vortheil alss die Andere zuehaben rüehmen möge, So haben desswegen, Wir die gemelten von Usseren Rooden gedachten Unnsseren lieben Mittlandtleuthen von

Appenzell für solche unglicheit an guetem baarem gelt erlegt und guet gemacht, sechzig gueter Guldin.“

Interessant ist, dass der Ingress zu diesem Briefe die Landteilung ins Jahr 1598 verlegt.

No. 65: Übereinkommnis zwischen Wälty (nicht Willy, wie im Archivregister) Eugster, Peter Walser und Ulrich Sturzenegger einerseits und Wälty Rohner und Jakob Bruder anderseits punkto Fahrrecht, 1630.

No. 66: Befreiung der Landleute von Appenzell Inner- und Ausserrhoden vom Weggeld in Altstätten, 1635.

No. 67: Vertrag zwischen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Appenzell A. Rh. in Bezug auf Abzug von Erbschaften, Vermächtnissen, ausser von Heirat und angefallenem Gut, 1640.

Die Parteien versprechen einander, dass gegebene und versprochene Heiratsgüter und angefallene Güter „alles Ab- und Nachzugs gänzlich und gar frey und ledig syn sollen“.

„Wann aber uss einer Statt oder Orth von den Verbürgerten derselben ein Erbschafft, Legat oder Vermächt in ein andres vermelter Stätt und Orthen wird bezogen, soll von selbigem der Zehende theil, das ist Zehen von Einhundert Guldin und nit mehr der Oberkeit für den Abzug entrichtet werden. Jedoch mit dem Usstrücklichen Vorbehalt, dass ein söllisches denjenigen abermelten Orthen, welliche vo altem har minder oder gar nichts von ein anderen zue Abzug genommen, an Ihrer harkhomlichen gewohnheit nichts präjudiciren solle. Und endtlichen da söllend die mobilien und vahrende haab und was noch mehrers zu taxiren, nit uffs höchste, sonder lydenlich angeschlagen, und was hievon den Beampten und Dieneren gebüren mag, von der Oberkeit selbs uss deme was Ihr gebürt und zufalt entrichtet und bezahlt werden.“

No. 68: Entlassung des Kaspar Moser von Oberglatt aus der Leibeigenschaft, 1644.

No. 69: Übereinkommnis zwischen dem Abt von St. Gallen und Appenzell punkto Lehen und Lehenseid, 1665.

Leute von Appenzell, die in abt-st. gallischen und rheintalischen Landen Lehensgüter inne haben, sollen

aus besonderer Freundschaft und „Willfahr“ von der Ablegung der Eidespflicht verschont sein und bleiben. Wechseln aber diese Güter die Hand, so sollen die neuen Besitzer die Pflichten leisten.

No. 70: Landrechts- und Gemeinderechtsbrief für Pfarrer Max Anhorn in Wolfhalden, 1669.

No. 71: Rechtsbrief betreffend Weidgang im Hopfenwald und Hopfgut, 1672.

No. 72: Spezifikation von Hab und Gut des Spitals und Siechenhauses zu Appenzell (Copie), 1597.

No. 73: Spruchbrief zwischen Appenzell und Altstätten betreffend Holzwachs, Wunn¹⁾ und Weidgang innert der Landmarken, 1530.

Die Urkunde betrifft „Hannss Holderegger im Radholtz und Michel und Hanss an der Ögst und Hannssen Hüttenschwenners am werlys Acker und Barthly zu Bernnbrugg und Ulrich an der Ögst genant Aldher“.

No. 74: Verzeichnis der dem Klösterlein in Teufen zugehörigen Schulden, Papier ohne Datum.

No. 75: Schrift betreffend die Erbauung zweier Rathäuser und des Siechenhauses in Ausserrhoden, Papier ohne Datum.

No. 76: Schlussnahme der drei Kirchhörrinnen hinter der Sitter wegen Ämter- und Landvogteibesetzung im Rheintal, 1646.

No. 77: Richtung zwischen den Bezirken vor und hinter der Sitter wegen Besetzung der Ämter und anderweitiger Uneinigkeiten, 1647.

Ein Ausschuss von Vertretern beider Bezirke, der von Landammann Ulrich Schläpfer und alt Landammann Johann Tanner auf den 4. Mai nach Trogen einberufen worden war, um die bedrohte Einigkeit wieder herzustellen, einigte sich in nachfolgenden Punkten:

- I. Was das Landbuch vorschreibt, soll unbedingt gelten.
- II. „Jeder Syten der Sitteren darf ein Landtammann Zwey Jare Regieren. auch uf ieder Syten ein Statthalter gesetzt werden. nit weniger uf ieder Syten ein Landshauptman. so wol auch uf der einen Syten der Sytteren ein Pannerherr gesetzt werden. Und uf der anderen

¹⁾ Wunn = Wiesland (U. B. Glossar S. 788).

Sieten ein landtsfänderig. Den Landtweibel anlangt. mag bitten wer lust hat. so er ein biderman ist. er sige Im Land wo er wol. so er aber das Ampt erlanget. sol er zu Trogen uf dem Rathhuss wohnen. Anlanget den Seckelmeister sölle er Im 1650. Jare In den drey Kilchhörinen als Urnäschchen Herissuw Und Hundwyl erwelt werden. Und als dan Zwey Jare Regieren. nach denselbigen Zwei Joren widerumb Zwey Jare hirseits. Und also forten zu 2 Jaren abgewechslet. Dass also wo ein Regierender Landtamman sitzt. so der Regierende Seckelmeister uf der anderen sitten der Sitteren sitzen. Es sol auch uf jeder Syten biss zukünftige Landtsgmeind ein Statthalter dess Landtschreibers gebrucht werden. so es den gmeinen Landtlütten gefallen möchte sol uf ieder sitten ein Landtschreiber gesetzt werden. gefalts aber einer Landtsgmeind nit. sol er wie Zuvor gebrucht werden. Und ist iedem erlobt zu pitten er wohne im Land wo er wolle. so er ein Ehrlicher biderman ist. mag auch an synem Ort wo er sonst zu Huss Ist wohnen“. Alle zwei Jahre sollen an der Landsgemeinde alle Ämter erneuert werden, wobei die alten Inhaber wieder gewählt oder neue ernannt werden können.

„Siechen Pfleger Und Landts buwher werden an nüw und alt Räten erwelt“.

Weil anno 1616 die vor der Sitter einen Landvogt ins Rheintal geschickt haben, so soll im Jahre 1648 ein Vogt aus Urnäsch, Herisau oder Hundwil erwählt werden, um in Zukunft immer zwischen beiden Bezirken abzuwechseln, „so lang wir des Rinthals theilhaftig sind“.

- III. Schützen- und Armengeld oder Pensionen etc. sollen nach den „Köpfendess Mansstammens“ ausgeteilt werden.
- IV. Wenn Krieg ausbrechen sollte „dass wir stüren müssen sol als dan nach Vermögen Im land nit nach der Manschafft gestürth werden“, und zwar im ganzen Lande gleichviel vom Hundert, „die uss Züg aber sollen nach Vile der manschafft abgetheilt Und zu Veld gefürt werden“.
- V. Da Herisau viel Volk habe, aber nur 24 Mann im Rate, soll die Kilchhöri, wenn es ihr genehm sei, weitere 6

Ratsmitglieder abordnen, ebenso die Gemeinde „Kurtzenberg“, die Kilchhöri vom „Vorderen Hirschberg“ noch 2 oder 3 Mann mehr.

- VI. Die vom „Kurtzenberg“ sollen bei Ehestreitigkeiten den Pfarrer von Rheineck zu sich berufen, um mit den verordneten Ehegaumern die streitenden Parteien anzuhören.
- VII. „Die grossen Räth Malefitz sollen gehalten werden uff disse wiss. als an nüw Und alt Räthen solle der halbe Theil der Kleinen Räten sitzen. neben den Amptleuten. was aber Malifitz betrifft sohlen neben dem landtaman Und den Amptleuten Sitzen. Von Urnäischen 2 Man. Von Herissuw 4. Von Hundwil 3 Man. Von Tüffen 1 Man. Vom Spicher 3 Man. Von Trogen 2 Man. Uss der Grueb 1 Man. Ab dem Kurtzenberg 2 Man ab dem Underen Hirschberg 1 Man ab dem oberen Hirschberg 1 Man. ab der obereg 1 Man, ab Gaiss 1 Man es sol auch in anderen uss schützen also gebrucht werden.“
- VIII. Besoldungen der Amtsleute:

„Ein Regierender here Landtaman sol für sein besoldung haben 100 fl. Und so ein landtamman den Rath nit halt so er im land ist. sol er dem Alten landtamman oder dem Stathalter der den Rat halt die bsoldung geben nammlichen 1 fl. so aber ein gsandter für das land rith. sol er des tags 1 fl zu lon han. Und sol auch niemand Im land mit des landts farb riten. als nüw Und alt Landtaman. Und für das land niemand er sige den Von der Oberkeith dazu Verordnet

Ein Alter Landtamman	sol haben	25 fl.	Ein Stathalter	15 fl.
Ein Seckelmeister	...	15 fl.	Ein Pannerherr	10 fl.
Ein landtsho: (Hauptmann)	...	5 fl.	Ein landtfänderich	5 fl.
Ein landtschreiber	...	25 fl.	Ein landtweibel	25 fl.
Ein Siechenpfleger	...	15 fl.	Ein gleitspott	3 fl.
Ein scharpfrichter	...	8 fl.		

Und so einer Von oberkeits wegen in die stat oder ins Closter muss, sol er zu lon Und für zerung han des tags 1 fl. es were Apenzell oder Rinthal.“

- IX. Bei Streitigkeiten betreffend Holz, Wegrechte, Weidgänge etc. soll es beim alten Artikel des Landbuches verbleiben. Zur Beilegung solcher Zwistigkeiten sollen der Hauptmann und zwei oder mehr Ratsmitglieder,

je nach dem Handel, einen „Spruch“ tun. Zur Schlichtung von Ehestreit soll „uss ieder Seiten der Sitteren ein geistlicher zu ehrichern gesetzt werden Und uss ieder Siten 3 weltliche Heren zu richtern“. Der Pfarrer der betreffenden Kirchhöri soll beim Verhör anwesend sein, aber wieder abtreten, wenn der betreffende Fall erledigt ist.

Der Schluss dieses Uebereinkommens betont ausdrücklich, es sei geschehen „nit zu einem andern Zweckh Und end dan so es im gantzen land Ho: lüten und Räten so wol auch den gantzen Kilchhörinen und gmeinden gefelig Und an nemmlich ist“.

No. 78: Verhandlungen wegen des französischen Bündnisses, 1655.

No. 79: Spruch der vier Orte zwischen Appenzell und Altstätten, 1665 (nicht 1655, wie im Archivregister), (Vidimus-Copie zu No. 5).

No. 80: Torggeleid, 1653 (auf dem Aktencouvert irrtümlich 1655; das Dokument ist, aus Sprache, Schrift, Orthographie und Interpunktions zu schliessen, wahrscheinlich eine spätere Abschrift). Die hochobrigkeitliche Verordnung, die jedes Jahr den versammelten Torggelmeistern vorgelesen und von diesen eidlich beschworen werden musste, lautet:

- „I. Sollen Sie keine zerstossenen oder zerdrückten Trauben, die etwa zuvor in die Häuser möchten getragen worden seyn, oder sonst ab verdächtigen Orten kämen, in Ihre Torggel aufnehmen, und denjenigen, wer es auch wäre, der Ihnen solche Trauben bringen wollte, bey Ihrem Eyd anzeigen.
- II. Sollen Sie den Wein, also wie selben der höchste Gott auf Erden liess wachsen, lassen verbleiben und mit demselben weder Falschheit noch Gefährde treiben.
- III. Sollen Sie sich befleissen, dass sie immer mit reinem und wohlgefächtem Geschirr versehen seyen, auch sollen Sie Jedem dasjenige Mäss und Mass, so Ihm von Rechts wegen gehört, getreulich zukommen lassen.
- IV. Solle keiner befugt seyn, eher anfangen zu wimmeln, bis der bestimmte Tag gemeinschaftlich bestimmt seyn wird.

Das Nachsüchlen soll den Fremden nicht gestattet, sondern gänzlich bei der Busse von f 3 auf jede Per-

sohn, so darwider handlen und angezeigt würde, verbotten seyn.

Endlich soll sich mäiglich wohl befleissen, Jedem den weissen und rothen Wein bestmöglich abgesondert zu behalten, und nicht untereinander zu mischen, damit der hiesige Landwein dadurch an End und Orten nicht in die Unwerde komme.“

No. 81: Fünf Bittschreiben von Naumkirchen, Unau, Ysenburg-Büdingen in Norddeutschland wegen erlittener Heimsuchungen durch die Papisten, 1682, 1683, 1687.

Über den weitern reichen Inhalt des Landesarchivs in Trogen, den wir hier raumeshalber unmöglich genauer darstellen können, mag die nachfolgende Zusammenstellung einigermassen eine Orientierung bieten:

A. Administrative Akten:

Schillinggeld- und Schuldenbücher, 1629—1678.

Siechenkapital, 1602, 1656, 1695.

Steuerbuch über die rheintalischen Liegenschaften, 1650.

Kapitalbuch des Kantons Appenzell A. Rh., 1678, 1734.

Kapitalbuch von Appenzell A. Rh., vor der Sitter 1769, hinter der Sitter 1769.

Kapitalbuch der Zedel und Obligationen des Landleute-Seckels, 1812. — Zinsrodelbuch, 1760—1798.

Jahrrechnungsprotokolle, 1730—1790, 1837—1867.

Salzrechnungen, 1814—1820.

Soll und Haben der helvetischen Kantone.

Sammlung der eidgenössischen Beschlüsse, 1820.

Protokolle des Kleinen und Grossen Rats, 1606—1869.

Protokolle des Kleinen Rats vor der Sitter, 1683—1877, hinter der Sitter, 1777—1877.

Protokolle des zweifachen Landrats, 1841—1859.

Landbuch 1747 (ein Exemplar im Manuscript, das zweite im Druck von 1828).

Protokoll der zur Revision des Landbuches eingesetzten Kommission (Manuscript), 1831.

Eingaben der Gemeinden Herisau, Teufen, Speicher, Trogen, Rehetobel, Walzenhausen, die Gesetzesrevision betreffend, 1829.

- Manifest des Landammannes und Rates betr. Revision
des Landbuches, 1831, 20. Januar.
- Arbeiten über die Revision des Landbuches, 1817—1820.
- Landbuch 1834 (Manuscript).
- Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und
Beschlüsse der Neu- und Alt-Räte und des grossen
Rates des Kantons Appenzell A. Rh., 1803—1833.
- Gross- und Kleinratsstrazzen, 1619—1845.
- Manuale des Kleinen und Grossen Rates 1805—1876.
- Briefprotokolle der Landeskanzlei, 1803—1854.
- Administratives Korrespondenzprotokoll der Landes-
kanzlei, 1854—1876.
- Publikationsprotokoll, 1803—1851.
- Publikationen der Landeskanzlei, 1851—1858.
- Oeffentliche Bekanntmachungen, 1863—1874.
- Belege der Jahresrechnungen, 1803—1859.
- Zedelkopien, 1800, 1801, 1802.
- Zedelkopien der einzelnen Gemeinden (gemeindeweise
geordnet), 1630—1835.
- Verordnung betreffend Holzfrevel, 1755.
- Verordnung betreffend Auffalls- und Gantwesen, 1809.
- Bestimmungen über Erbrecht, Bürgerrecht, Gerichts-
wesen, Kanzlei. — Revisionsakten, 1839—1841.
- Gesetz über das Paternitätswesen, 1832.
- Frühlings- und Herbstmandate, 1607—1855; Weih-
nachtsmandate, 1790—1822.
- Landsgemeindemandate der Jahre 1654, 1660, 1671,
1676—77, 1680, 1728, 1767, 1790, 1799, 1803,
1806, 1815—16, 1829—1857.
- Bewerbungen und Probearbeiten auf Staatsdienerstellen,
1832—1858.
- Strazzen über Verhandlungen der Kleinen Räte,
1803—1816.
- Strazzen über Verhandlungen der Neu- und Alt-Räte,
1803—1816.
- Strazzen über die Verhandlungen des Grossen Rates,
1803—1816.
- Memorialien an den Kleinen und Grossen Rat, 1720
bis 1859. — Missiven, 1617—1831.
- Briefkopienbücher 1556—61, 1611—1617, 1776 bis
1782; Briefkonzepte, 1816—1830.

Briefe zwischen Landammann Oertly und Landschreiber
Grunholzer, 1825—1828.

Eidgenössisches:

- Tagsatzungsverhandlungen, 1654 und 1703.
Instruktionen auf die Tagsatzung, 1792—95, 1799.
Kopie des Vertrags der Eidgenossenschaft mit Frank-
reich, 1777.
Rapport der zwei Deputierten des Kantons Säntis, Blum
und Kuster, die namens des Kantons der helvetischen
Consulta in Paris beiwohnten, 1801.
Mediationsakte, 1803. Liquidation der helvetischen
Staatsschulden 1803.
Eröffnung der Tagsatzung, 1809.
Auszüge aus dem Protokoll über die Beratungen der
Tagsatzung, 1812.
Publikationen aus der helvetischen Umwälzung,
1797—1803,
Publikationen aus der Mediationszeit, 1803—1815.
Bundesurkunde, 1815.
Erklärungen der Tagsatzung, 1813—1815.
Publikationen und Allianzvertrag mit Frankreich, 1829.
Publikation betreffend Wahrung der Neutralität,
1830—31.
Copie eines Schreibens an den Vorort Bern betreffend
Grenzbewachung, 1830.
Obrigkeitliche Publikationen wegen der Unruhen in den
Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg,
1831, 1832, 1833.
Tagsatzungsberichte, 1831—33.
Berichte der eidg. Repräsentanten in Basel,
1831 und 1832.
Bundesvertrag von 1815 und Entwurf einer neuen
Bundesurkunde, 1833.
Bundesurkunde, entworfen von der Revisionskommission,
1832.
Akten der eidgenössischen Tagsatzung, 1842.

Inneres:

- Markenbücher, Heumesser-Verordnung, 1838 und 1852.
Publikation gegen Neujahrsbettel 1745.
Armenwesen, 1808—1816 und bezügliche Berichte der
Gemeinden, 1832—33.

Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen.
Brandsteuer für Urnäsch, 1642.
Schatzungen von den brandgeschädigten Personen in
Rehetobel, 1796.
Brand in Herisau, 1812, in Heiden 1838.
Unwetter in Walzenhausen, Wolfhalden, Lutzenberg;
Steuern ins Ausland.
Waldkataster mehrer Gemeinden.
Schatzung der Liegenschaften der verschiedenen Ge-
meinden, 1802.
Handänderungen 1780—1800; Häuserzahl 1812;
Zedelrevision, 1852.

Kirchenwesen:

Synodal-Statuten, Gravamina.
Strazzen über die Verhandlungen der Synode und des
Ehegerichts, 1803—26.
Bettagsmandate, Kirchengebete, Petitionen etc.,
1804—1826.
Synodalanträge, 1829—1842.
Visitationen der evangelischen Gemeinde Thal, 1661.
Kirchenrechnungen von Thal und Auslösung Lutzen-
bergs von Thal, 1809.
Vertrag der Gemeindegliedern von Wolfhalden betreffend
Vorsteherwahl, 1668.
Stiftung der Kirche in Walzenhausen und in Rehetobel.
Kirchenbau in Heiden und Wolfhalden.
Schreiben der st. gallischen Kirchenbehörden über ver-
schiedene Angelegenheiten, 1805—1807.
Sektenwesen, 1770.
Zeugnisse über auswärts angestellte appenzellische
Geistliche, 1808.
Streitigkeiten mit und unter Geistlichen Thals, 1677.

Schulwesen:

Schulkommissionsakten, 1805—07, 1814—16.
Probearbeiten der Examinanden, 1831—34.
Prüfung der Aspiranten auf die Direktorstelle der
Kantonsschule, 1834.
Probearbeiten der Seminaristen, 1835.

Berichte über die Schulen des Landes, 1804, 1807,
1810, 1813, 1818, 1827, 1831.

Publikationen über das Schulwesen, 1804—1831.

Erklärungen betreffend die Schulordnung, 1839.

Militärwesen:

Mannschaft in den Gemeinden vor der Sitter, 1744.
Rechnungen über die Einquartierungen, 1801—1803.
Auszug des Landes-Kontingents in den Zürcher Un-
ruhen, 1804.

Militärische Angelegenheiten, 1806—1816.

Militärische Erlasse und Korrespondenzen, 1817—1831.

Petition gegen ein militärisches Uebungslager, 1832.

Eidgenössische Verordnungen und Reglemente, 1803
bis 1827.

Französischer Fremdendienst, 1803—1814, 1823 bis
1829. Fremdendienst in anderen Staaten.

Sanitätswesen:

Über die Lungenseuche, 1848—1851.

Fleischschautabellen, 1846—1854.

Fabrikation, Handel und Verkehr:

Schriftstücke, die auf Handel und Verkehr Bezug
haben, 1671—1828.

Verzeichnis des Bruchgebrauchs der Müller und
Bäcker, 1794.

Angaben über den Fruchtverbrauch in den Gemeinden,
1817.

Aktenstücke über die Landstrasse von Teufen nach
Thal, 1804—1820.

Verhandlungen über Strassenbauten, 1828—1830.

Zollrechnungsbelege, 1807—1829.

Weggeldkonti, 1815—1816.

Strassenrechnungen, 1806—1828.

Finanzwesen:

Jahresrechnungen und Belege, 1610—1803.

Steuerwesen, 1799—1831.

Liquidation des Landes Appenzell A. Rh. mit der hel-
vetischen Regierung, 1803.

Verzeichnis der dem Lande gehörenden Hypotheken,
1825, 1828, 1831.

Zinsrödel, 1802—1831; Anleihen u. Darleihen, 1817.

Landeskanzlei:

Missiven an die Landeskanzlei, 1821—1846.
Gült- und sonstige Rechnungen aus dem 17. Jahrhundert.
Erbteilungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert.
Gant- und Ausrechnungsrödel, 1550—1791.

Weitere Aktenstücke:

Projekte einer Ersparniskasse, 1814.
Aktenstücke der Familie Zellweger, die ins Archiv abgegeben wurden.
Manuskripte und Briefe betreffend die Tagsatzung von und an Landammann Zellweger, 1811—1814.
Landammann Dr. Zellwegers Amtsjahre, 1832—1836, 1838, 1843, 1845, 1847.
Tagsatzungsmanuskripte von Landammann Dr. Zellweger, 1840, 1844, 1845.
Hinterlassene Papiere von Landammann Nagel, eidg. Kommissär in den Angelegenheiten der Kantone Schwyz und Basel, 1830—1833.
Manuskripte von Landammann Dr. Zellweger betreffend Verfassungsrevision, 1858/59.

B. Gerichtliche Akten:

Bussenprotokolle aus den Jahren 1597—1882.
Briefprotokolle der Verhörskommission, 1835—1838.
Protokoll der gerichtlichen Korrespondenz der Landeskanzlei, 1863—1873.
Briefkopierbuch des Kantonspolizeiamts, 1838—1859.
Korrespondenzprotokolle des Obergerichts und seiner Kanzlei, 1859—1877.
Kassa-Konto des kantonalen Polizeiamtes, 1845—1864; Konto-Korrent des kantonalen Polizeiamts von 1845 bis 78; des Verhöramts von 1845—1864.
Verzeichnis der Gefangenen, 1622—1631, 1841—1860.
Eine grössere Anzahl Polizeiverordnungen und Erlasse aus dem 17. Jahrhundert.
Kommissionalverhandlungen, Verordnungen und Instruktionen aus dem Gebiete des Polizeiwesens, 1667 bis 1832.
Klagrödel der einzelnen Gemeinden an den Kleinen und Grossen Rat (gemeindeweise geordnet).
Passbewilligungen, Transportbefehle, Signalemente, Rehabilitationsgesuche etc. etc.

In den von der Obergerichtskanzlei aus zu erreichenden zwei Zimmern befindet sich das neuere Gerichtsarchiv mit Zivil- und Strafprozessakten, Ehescheidungsakten, Konkursakten, Missiven betreffend das Bussenwesen, Obergerichts-, Kriminalgerichts- und Jugendgerichtsprotokollen¹⁾), Bundesblatt, Kant. Amtsblatt, Justiztabellen und einem Schrank für das Kantonsschularchiv, dessen zweiter Teil im ersten Zimmer rechts vom Rathauseingange zu finden ist.

Die Wandschränke auf der Galerie des Obergerichtssaales (hinter den Bildern der Landammänner) enthalten Druckschriften der einzelnen Kantone (Staatskalender, Staatsrechnungen, Gesetze u. s. w.), sowie Publikationen der Eidgenossenschaft, Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung betreffend, und statistisches Material, dazu Broschüren und Bücher über Handel und Industrie, Verkehr, Geldverhältnisse, Landwirtschaft und Forstwesen; pädagogische Rekrutenprüfungen 1880—1898 (unvollständig); ärztliche Rekrutenuntersuchungen 1886—1891 (vollständig).

Einen in sitten- und kulturgeschichtlicher Hinsicht sehr wichtigen und lehrreichen Bestandteil des Landesarchivs in Trogen, wie übrigens auch der beiden andern Staatsarchive, bilden die zahlreichen Mandate. Wir können nicht umhin, hier aus dem Landsgemeindemandat von 1654 eine Stelle wiederzugeben, die es heute noch verdient, gelesen und beherzigt zu werden. Sie lautet: „. . . . So wollend wir nicht desto weniger abermohlen, alle und yede unsere angehörigen Landleuth, und einen yeden so dass Alter der 14 Jahren erreicht und für ein biderman old Ehrlicher Knaben wyl geachtet, und gehalten werden, ernstlich ermahnet und geheissen haben, sich uf obbesagten Sontag an bevorstehender Landtsgmeind allhie zu Trogen in zustellen, nit wie etwan vor dyssem beschechen erst gegen 12

¹⁾ Die Protokolle der Bezirksgerichte sind auf der Bezirksgerichtskanzlei.

Uhren; sonder es sollend sich die Amptleuth umb 11 Uhren Lüthens Zyt uf dem Stuel befinden, die Jenigen aber so ohngehorsamlich ussblyben; so wohlen auch welche sich von der Landtsgemeind hinwegbegeben wurden, ehemahllen Die Ämpter bsetzt, und der Eid vollkommenlich verlossen und geschworen worden. sollen zu buoss verfallen haben — 572.

Ittem ess solle auch ein yeder ein lang ansehnlich Sytenwehr mit Jhmme an die Landtsgmeind tragen und sich sunsten dess üppigen mutwylens, Jolen und schryens dessglichen dess heg nider ryssens, und getter umbwerfens gäntzlichen endthalten by gemelter buoss. glicher gstanzen wollend wir auch aber mohllen dass ohnnotwendige überflüssige win Trinken vor gehaltener Landtsgmeind gäntzlichen abgestrickt und verbotten: auch desswegen die wirth by hoher Straf ganz ernst und beweglich ermohnet und geheissen haben, vor mittag, keinem gast mehr ze trinken zegeben, alss nach Nothurft ein halb Mass win, Damit man die Landtsgmeind mit rechtem verstandt versehen könne, und der hohe Eidtschwuor nit in der win füchte, sonder mit nüöchterem Mund prestiert und geleistet werde, auch dass man vorm Tossen und schryen wass yeder redt, und rath, ein anderen hören und verstohn möge, und nit einer do, der ander on einem anderen orth rede, wie dann auch dem wybervolckh Ihr schwätzen und reden vom Anfang biss nach vollendter Landtsgmeind solle verbotten sin olles by gebürender Strof und buoss.“

Vierter Abschnitt.

Das Kantonsarchiv in Herisau.

Wie in Appenzell Innerrhoden, so war auch das kantonale Archiv in Herisau, das hinsichtlich des häufigen Wechsels seiner Besorger und in Bezug auf seine Unterkunftslokalitäten bis in die neueste Zeit hinein eine ziemlich bewegte Geschichte hinter sich hat, ursprünglich in einem kapellenartigen Anbau an die Kirche untergebracht, wo im Jahre 1775 Altlandschreiber und Quartier-